

3. **Ergänzende Bestimmungen zu der "Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) für Tarifikunden im Baugebiet "Über dem Siebigsbach"**

3.1. Anschlußpreise

Für den Anschluß einer Wärmeversorgungsanlage an die Wärmeverteilungsanlage der EBB ist vom Anschlußnehmer ein Anschlußpreis zu entrichten. Dieser setzt sich zusammen aus einem Baukostenzuschuß und Kosten für den Hausanschluß.

3.1.1. Baukostenzuschuß BKZ

3.1.1.1. Der Anschlußnehmer zahlt der EBB bei Anschluß seines Bauvorhabens an die Wärmeverteilungsanlage der EBB bzw. bei Erhöhung seiner Leistungsanforderung und dadurch erforderlich werdender Veränderung am Hausanschluß einen Zuschuß zu den Kosten der Versorgungsanlagen (BKZ).

3.1.1.2. Als angemessener BKZ für die Erstellung der Wärmeverteilungsanlagen gilt ein Anteil von 70 % dieser Kosten. Hieraus sind unter Zugrundelegung der Anschlußwerte folgende BKZ vom Anschlußnehmer zu zahlen:

Grundbetrag für die 1. Wohneinheit (Einfamilienhaus)	3.772,30 EUR
bei weiteren Wohn- einheiten je Wohneinheit	528,36 EUR

Bei gewerblichen und sonstigen Abnahmestellen gilt ein beantragter Anschlußwert je angefangenen 10 kW als eine Wohneinheit.

Voraussetzung für einen weiteren Baukostenzuschuß ist, daß die EBB für die erhöhte Leistungsanforderungen nach Anlagereserven zur Verfügung hat und die darauf anfallenden Kosten noch nicht zur Baukostenzuschußberechnung herangezogen worden, oder ihre örtlichen Verteilungsanlagen verstärkt.

Die Höhe des weiteren Baukostenzuschusses bemißt sich nach der obigen Staffelpreisregelung.

Bei den o.g. Preisen handelt es sich jeweils um Bruttopreise inkl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer (z.Zt. 19%).

Seite 2 der Ergänzenden Bestimmungen zur AVBFernwärmeV für Tarifkunden im Baugebiet "Über dem Siebigsbach"

3.1.2 Kosten für den Hausanschluß

Als Hausanschlußkosten sind vom Anschlußnehmer die Kosten für die Erstellung des Hausanschlusses, d. h. die Verbindung des Wärmeversorgungsnetzes mit der Wärmeverbrauchsanlage zu entrichten.

Ferner zahlt der Anschlußnehmer die Kosten für Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlagen erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlaßt werden.

3.2. Fälligkeit

Der Baukostenzuschuß wird zugleich mit den Hausanschlußkosten bei Fertigstellung des Hausanschlusses fällig. Hierbei gilt auch die Fertigstellung des Anschlusses eines unbebauten Grundstückes, der im Zuge der Gesamterschließungsmaßnahme des Baugebietes erstellt wurde.

3.3 Inbetriebnahme

3.3.1 Jede erstmalige und erneute Inbetriebsetzung der Kundenanlage setzt die vollständige Bezahlung der Hausanschlusskosten und des Baukostenzuschusses voraus.

3.3.2 Die Kosten für die erstmalige sowie die erneute Inbetriebsetzung der Kundenanlage werden dem Kunden mit einem Weiterverrechnungssatz für 1,0 Facharbeiterstunden *) in Rechnung gestellt.

3.3.3 Mitteilungen nach § 15 Abs. 2 AVBFernwärmeV haben mindestens sechs Wochen vor der begehrten Erweiterung und Änderung der Kundenanlage sowie der Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen schriftlich an die EBB zu erfolgen, sofern sich daraus die vertraglich vorzuhaltende Leistung erhöht.

3.4 Umfang der maximalen Wärmeleistung

3.4.1 Die maximale Wärmeleistung (Anschlusswert) ist vom Kunden bzw. von einer von Ihm beauftragten Fachfirma gemäß der Technischen Anschlussbedingungen zu ermitteln und der EEB mit dem Antrag auf Anschluß an das Fernwärmenetz mitzuteilen.

3.4.2 Eine Verpflichtung der EBB zur Reduzierung der maximalen Wärmeleistung, etwa aufgrund von wärmetechnischen Sanierungen, besteht nicht. Rechte des Kunden nach §3 Satz 3 AVBFernwärmeV bleiben unberührt.

3.4.3 Kommt der Wärmeversorgungsvertrag durch die Entnahme von Fernwärme zustande (§2 Abs. 2 AVBFernwärmeV), gilt der im jeweilig laufenden Lieferjahr gemessene höchste Bezugswert als vereinbarte maximale

Wärmeleistung (Anschlusswert). Besteht ein solcher gemessener Bezugswert nicht, so ist die maximale Wärmeleistung nach der beantragten maximalen Wärmeleistung (siehe 3.4.1) anzusetzen.

3.4.4 Die maximale Wärmeleistung wird auf volle kW auf- oder abgerundet.

3.5. Zahlung und Verzug

Rückständige Zahlungen werden nach Ablauf des von der EBB angegebenen Fälligkeitstermin schriftlich angemahnt. Die dadurch entstehenden Kosten werden dem Kunden mit einem Weiterverrechnungssatz von 0,2 Facharbeiterstunden *) in Rechnung gestellt, bei Postnachnahme 0,3 Facharbeiterstunden *).

Lässt die EBB rückständige Forderungen durch einen Beauftragten einziehen, wird dem Kunden hierfür ein Weiterverrechnungssatz für 0,5 Facharbeiterstunden *) in Rechnung gestellt.

3.6. Einstellung der Versorgung

Die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung werden dem Kunden mit einem Weiterverrechnungssatz für 1,0 Facharbeiterstunden *) in Rechnung gestellt.

3.7. Steuern und Abgaben

Zusätzlich zu den nach vorstehenden Ziffern ergebenden Beträgen wird die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe berechnet. Sollten nach Inkrafttreten dieser Ergänzenden Bestimmungen weitere Steuern und/oder Abgaben erhoben werden, so werden diese zusätzlich weiterberechnet.

3.8. Inkrafttreten

Die Ergänzenden Bestimmungen (Euro) treten mit Wirkung vom 01. November 2008 in Kraft. Sie ersetzen die bisherigen Bestimmungen vom 1. Juli 2008

Duderstadt, 1. November 2008

Eichsfelder Blockheizkraftwerk-
und Bädergesellschaft mbH

*) Der Weiterverrechnungssatz für die Facharbeiterstunden setzt sich aus dem Durchschnittssatz eines Facharbeiters zuzüglich Lohnnebenkosten zusammen.